

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 4.3.1965 (Nds. GVBl. S. 55) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 351) hat der Rat der Gemeinde Bohmte am ... 8. DEZ. 1975 ... folgende textliche Festsetzung beschlossen:

§ 1

Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden ist nur innerhalb der überbaubaren Bereiche zulässig.

§ 2

Die Garagen sind mind. 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zu errichten.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.1.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 9. Dezember 1975

KATASTERAMT
Im Auftrage:



Baujes

Kreis Osnabrück Wittlage

Gemeindebezirk Bohmte

Flur 15, 16 u. 20

Maßstab 1:1000

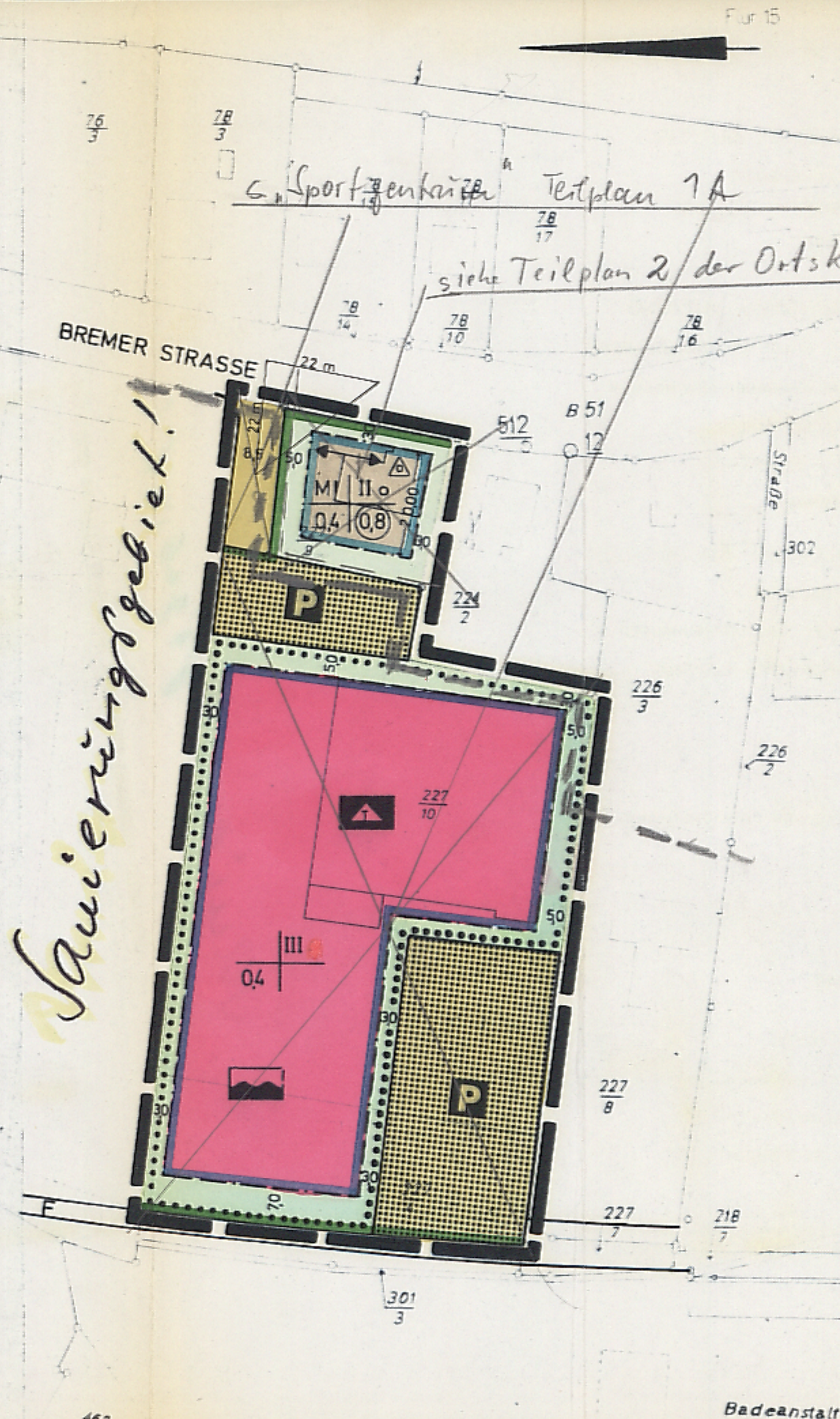
Kostenbuch Nr.

Dem Planungsinstitut Dr. Scholz unter den am 27.1.1970 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 27.1.1970

Ausgefertigt Osnabrück, den 27. Jan. 1970

Katasteramt
Im Auftrage:

Nur für den Eigengebrauch bestimmt!
Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.
Planungsinstitut Dr. H. Scholz
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2



FESTSETZUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- Mi MISCHGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
- II ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 50 BAUMASSENZAHL

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ▽ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
- TURNHALLE
- HALLENBAD

6. VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE / GEMEINDESTR.
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG
- SICHTWINKEL SIND OBERHALB 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSENBEREICH DAUERND FREIZUHALTEN

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- VERSORGUNGSLÄCHE
- TRAFOSTATION

9. GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLURSTÜCKSGRENZE-GEPL.

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „BREMER STRASSE NORD“

3. Ausfertigung

GEMEINDE BOHMTÉ

KREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE BOHMTÉ HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.9.1975 GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN BOHMTÉ, DEN 20.10.1975

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 26.9.1975 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 8.11. BIS 8.12.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM 8.12.1975 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BOHMTÉ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN BOHMTÉ, DEN 8.12.1975

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 10. DEZ. 1975 genehmigt worden. Osnabrück, den 10. DEZ. 1975

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 10. DEZ. 1975 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 10. BIS 19.12.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1975 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK. BOHMTÉ, DEN 19.12.1975